



## **Volksabstimmung 3. März 2024 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

**Zuständigkeit der Stimmbevölkerung  
zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer**  
Teilrevision der Gemeindeordnung

Seite 3

**Unterschriftenzahl und  
Sammelfrist Initiative:**  
Änderung Gemeindeordnung

Seite 11

## Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### Öffnungszeiten

Donnerstag, 29. Februar 2024, 16–18 Uhr  
Freitag, 1. März 2024, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus Juch)

### Öffnungszeiten

Sonntag, 3. März 2024, 10–12 Uhr

## Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

## Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# **Zuständigkeit der Stimmbevölkerung zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer**

Teilrevision der Gemeindeordnung

## **Das Wichtigste in Kürze**

Bisher ist es so, dass in Köniz eine Erhöhung der ordentlichen Steuern den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss. Wenn hingegen nur die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, so liegt dies in der Kompetenz des Parlaments. Künftig sollen die Stimmberechtigten darüber abstimmen können, ob die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll oder nicht.

## **Ausgangslage**

Das Parlament beschliesst in den meisten Jahren zusammen mit dem Budget auch die Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuern) und den Satz der Liegenschaftssteuer. Wenn die Steueranlage erhöht werden soll, muss das Geschäft den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Wenn hingegen nur der Satz der Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, so ist dafür bisher das Parlament zuständig, es kommt nicht zu einer Volksabstimmung.

Neu soll auch dann eine Volksabstimmung über das ganze Geschäft nötig sein, wenn nur der Satz der Liegenschaftssteuer erhöht werden soll. Das Parlament hat den Gemeinderat mit einer Motion beauftragt, die Kompetenzen, die in der Gemeindeordnung geregelt sind, entsprechend abzuändern.

Die Änderung der Gemeindeordnung wird hiermit den Stimmberechtigten vorgelegt.

## Inhalte der Vorlage

Neu sollen künftig die Stimmberechtigten darüber befinden können, ob die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, wie es bei den ordentlichen Steuern bereits der Fall ist. Die Gemeindeordnung wird entsprechend geändert. Aus Sicht des Gemeinderats und des Parlaments ist es angezeigt, die beiden Steueranlagen gleich zu behandeln und die Kompetenz zur Erhöhung der Liegenschaftssteuern der Stimmbevölkerung zu übertragen.

### **Was ist die Liegenschaftsteuer?**

Die Liegenschaftssteuer ist eine besondere Vermögenssteuer, die als fakultative Gemeindesteuer ausschliesslich durch die Gemeinden erhoben wird (gemäss Art. 258 ff. StG). Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Die Liegenschaftssteuer muss von allen natürlichen und juristischen Personen bezahlt werden, die in der Gemeinde eine Liegenschaft besitzen. Aktuell beträgt die Liegenschaftsteuer 1,2 Promille des amtlichen Werts. Das entspricht einem Ertrag von ca. 11.0 Mio. CHF, der in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst. Der Maximalsatz der Liegenschaftssteuer wird vom Kanton vorgegeben und beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts.

## Was passiert bei Annahme der Vorlage?

Die Vorlage wirkt sich dann aus, wenn das Parlament zum Schluss kommt, es wolle die Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuern) unverändert lassen, aber den Satz der Liegenschaftssteuer erhöhen. In dieser Konstellation wird es neu zu einer Volksabstimmung kommen. Die Stimmberechtigten beschliessen über das ganze Paket (Budget, Steueranlage, Satz der Liegenschaftssteuer).

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage ändert sich die Kompetenzordnung nicht.

### PRO

- Mit der Annahme der Vorlage würden die Volksrechte im Bereich der Steuerkompetenzen ausgebaut.
- Die Zuständigkeit, die Liegenschaftssteuer und die ordentlichen Steuern zu erhöhen, würde durch die Annahme vereinheitlicht.
- Bisher hätte eine Mehrheit des Parlaments den Spielraum ausnutzen können. Wenn die Zuständigkeit neu beim Volk liegt, ist dies eine vertrauensbildende Massnahme.
- Wenn das Volk entscheiden muss, bedarf es einer ausführlicheren Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit seitens des Parlaments.
- Eine Volksabstimmung kann das politische Interesse der Stimmbevölkerung verstärken und das Verständnis fördern.
- Die neue Regelung wäre näher bei der Budgetregelung vergleichbarer Gemeinden.
- Es handelt sich lediglich um eine minimale Anpassung der Gemeindeordnung.
- Bei den Gemeindesteuern sollen die Stimmberechtigten über Erhöhungen entscheiden können.

### CONTRA

- Durch die Änderung der Kompetenzen würde das Parlament den Handlungsspielraum verlieren, eigenständig reagieren zu können.
- Im Gegensatz zu den ordentlichen Steuern ist der Spielraum für eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer gering, da der Kanton ein Maximalsatz von 1,5 Promille des Amtlichen Wertes der Liegenschaft festgelegt hat.
- Das Misstrauen gegenüber dem Parlament ist unbegründet. Das Parlament hat noch nie den Maximalsatz beschlossen.
- Das Könizer Parlament ist durch die Bevölkerung gewählt und repräsentiert diese. Die heutige Regelung ist somit legitimiert.
- Die knappen finanziellen und administrativen Ressourcen der Gemeinde würden durch zusätzliche Abstimmungen unnötig belastet.
- Durch die Volksvorlage würde die Gefahr einer Emotionalisierung der Debatte und das Risiko einer verstärkten Einflussnahme von finanzstarken Interessensgruppen steigen.
- Die Finanzkommission des Könizer Parlaments empfiehlt die Vorlage zur Ablehnung.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 21 zu 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Änderung der Gemeindeordnung (Art. 33, 45, 46) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Vorlage «Zuständigkeit der Stimmbevölkerung zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer» annehmen?

Köniz, 6. November 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

### **Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, Änderungsvorlage.**

Die Änderungsvorlage enthält nur Ergänzungen (keine Streichungen). Alle beabsichtigten *Ergänzungen* sind kursiv und blau dargestellt.

#### **Art. 33**

Budget und  
Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern *oder des Satzes der Liegenschaftssteuer* beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

#### **Art. 33a**

Budget und  
Steueranlagen  
mit Senkungs-  
ziel

<sup>1</sup> Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.

<sup>2</sup> Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr («Zieljahr») wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.

<sup>3</sup> Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin

- a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
- b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
- c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.

4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

#### **Art. 45**

Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum

1 Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 *Artikel 33 bleibt vorbehalten.*

#### **Art. 46**

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit

1 Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 *Artikel 33 bleibt vorbehalten.*







# Unterschriftenzahl und Sammelfrist Initiative

Änderung der Gemeindeordnung

## Das Wichtigste in Kürze

In Köniz muss eine kommunale Volksinitiative unter anderem von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet werden, damit sie gültig ist. Sie muss zudem spätestens 12 Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Das heisst, die Initiantinnen und Initianten haben zwölf Monate Zeit für das Sammeln der Unterschriften. Dies gemäss der aktuell gültigen Gemeindeordnung (GO).<sup>1</sup>

Neu sollen für eine kommunale Initiative nur noch 1200 Unterschriften erforderlich sein, statt 2000 wie bisher. Die Sammelfrist wird von zwölf auf sechs Monate verkürzt. Die Vorlage wurde durch eine Motion angestossen.

## Ausgangslage

Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.<sup>2</sup> Damit die Initiative gültig ist, muss sie unter anderem von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet und spätestens 12 Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.<sup>3</sup> In Köniz sind heute bei Gemeindeabstimmungen rund 27'500 Personen stimmberechtigt, wobei die Zahl in den vergangenen Jahren relativ stabil war. Eine Initiative muss demnach von rund 7,3 Prozent der kommunal Stimmberechtigten unterzeichnet werden, damit sie formell gültig zustande kommt.

---

<sup>1</sup> Art. 11 Abs. 2 Bst. a und f sowie Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 16. Mai 2004

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. 1 GO

<sup>3</sup> Art. 11 Abs. 2 Bst. a und f sowie Art. 12 Abs. 3 GO

2021 reichte die Fraktion SP die Motion V2122 «Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken!» ein, mit dem Ziel, die Anzahl der notwendigen Unterschriften für eine Volksinitiative zu senken. Zur Begründung wurde festgehalten, Köniz habe eine schweizweit vergleichsweise hohe Hürde für Volksinitiativen.

Die Senkung der Unterschriftenzahl und die Verkürzung der Sammelfrist bei kommunalen Volksinitiativen erfordert eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung (GO).<sup>4</sup> Über Änderungen der GO beschliessen die Stimmberechtigten.<sup>5</sup> Daher haben die Stimmberechtigten über die Vorlage zu befinden. Neu braucht es für kommunale Initiativen nur noch 1200 Unterschriften, statt 2000 wie bisher. Die Sammelfrist für die Unterschriften wird von zwölf auf sechs Monate verkürzt (siehe «Die Könizer Vorlage», S. 6).

## Rechtlicher Rahmen

Gemäss den kantonalen Vorgaben<sup>6</sup> können die Gemeinden die Zahl der Unterschriften, die für das Zustandekommen einer Initiative erforderlich sind, selbst festlegen. Sie sind dabei aber an die Obergrenze von zehn Prozent der Stimmberechtigten gebunden. Gemäss den kantonalen Vorgaben kann die Zahl der notwendigen Unterschriften mit einer absoluten Zahl festgelegt werden oder mit einem Prozentsatz bzw. einer Bruchzahl (z. B. ein Zehntel).

Die Sammelfrist für Volksinitiativen können die Gemeinden im Kanton Bern selbst festsetzen, sie müssen aber den durch den Kanton vorgegebenen Mindeststandard von sechs Monaten berücksichtigen.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Art. 11 Abs. 2 Bst. a GO und Art. 12 Abs. 3 GO

<sup>5</sup> Art. 32 Bst. a GO

<sup>6</sup> Art. 117 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1 sowie Art. 15 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

<sup>7</sup> Art. 19 Abs. 2 GG

## Vergleich mit anderen Gemeinden

Die nachstehende Übersichtstabelle vergleicht Unterschriftenzahl und Dauer der Sammelfrist für Volksinitiativen der Gemeinde Köniz mit jenen von fünf anderen grossen Berner Gemeinden (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal).

### Unterschriftenzahl und Sammelfrist für kommunale Volksinitiativen in den grösseren Berner Gemeinden

	Bern	Biel	Thun
Einwohnerinnen und Einwohner <sup>8</sup>	134'290	55'140	43'630
Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten	89'025	31'366	32'171
Anzahl Unterschriften für Volksinitiativen	5000 Unterschriften von Stimmberechtigten <i>Rund 5,6 Prozent</i>	Unterschriften von 1/15 der Stimmberechtigten <i>Rund 6,7 Prozent</i>	1600 Unterschriften von Stimmberechtigten <i>Rund 5 Prozent</i>
Sammelfrist	6 Monate	6 Monate	12 Monate

	Burgdorf	Langenthal	Köniz
Einwohnerinnen und Einwohner <sup>8</sup>	16'662	15'823	42'177
Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten	11'612	10'296	28'578
Anzahl Unterschriften für Volksinitiativen	Unterschriften von 10 Prozent der Stimmberechtigten <i>10 Prozent</i>	900 Unterschriften von Stimmberechtigten <i>Rund 8,7 Prozent</i>	2000 Unterschriften von Stimmberechtigten <i>Rund 7 Prozent</i>
Sammelfrist	12 Monate	6 Monate	12 Monate

<sup>8</sup> Stand 31. Dezember 2021, Statistik des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

### **Absolute Grenze statt Prozentzahl**

Auch in Zukunft soll die Anzahl der Unterschriften, die es für eine Initiative braucht, durch eine absolute Zahl festgelegt werden (statt einer Prozentzahl). Das hat den Vorteil der Praktikabilität und Vorhersehbarkeit: Initiativkomitees wissen beispielsweise bei Lancierung ihrer Initiative genau, wie viele gültige Unterschriften sie benötigen, damit die Initiative zustande kommt. Zwar trägt eine absolute Grenze Schwankungen bei der Zahl der Stimmberechtigten nicht ganz Rechnung. Diese Zahl blieb in Köniz in den vergangenen zehn Jahren aber relativ stabil. Für eine absolute Zahl spricht weiter, dass auch in der Mehrheit der übrigen Berner Gemeinden die erforderliche Unterschriftenzahl mittels einer absoluten Grenze festgelegt wird.

### **Senkung der Anzahl Unterschriften auf 1200 Stimmberechtigte**

Neu braucht es für eine Initiative **1200 Unterschriften** von Stimmberechtigten statt wie bisher 2000. Das entspricht einer deutlichen Senkung von 7,3 auf 4,4 Prozent. Im Vergleich mit anderen grossen Berner Gemeinden hätte Köniz bei Annahme der Vorlage eine etwas tiefere Hürde als die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal (siehe Tabelle).

### **Kürzung der Sammelfrist auf sechs Monate**

Der Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei anzumelden. Neu ist die Initiative spätestens **sechs Monate** nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei einzureichen (statt wie bisher zwölf Monate). Da die geforderte Anzahl Unterschriften deutlich gesenkt wird, erachten Gemeinderat und Parlament eine gleichzeitige Kürzung der Sammelfrist als angemessen.

## Übergangsrecht

Initiativkomitees müssen zu Beginn der Unterschriftensammlung wissen, welche Sammelfrist und Unterschriftenzahl einzuhalten sind, damit ihre Initiative gültig zustande kommt. Für Initiativen, die unter bisherigem Recht starten, müssen daher die bisherige Sammelfrist von zwölf Monaten und die bisherige Anzahl Unterschriften (2000 Stimmberechtigte) gelten. Eine neue Übergangsbestimmung<sup>9</sup> sieht entsprechend vor, dass die Gültigkeit von Initiativen, die bei Inkrafttreten der GO-Änderung bei der Gemeindekanzlei angemeldet sind<sup>10</sup>, nach bisherigem Recht beurteilt wird.

### Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Die erforderliche Mindestanzahl Unterschriften für eine kommunale Volksinitiative wird von 2000 auf 1200 gesenkt. Die Sammelfrist für die Unterschriften beträgt noch sechs Monate statt wie bisher zwölf Monate. Die Änderung der GO wird nach der Abstimmung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Der Gemeinderat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, sobald das AGR die Teilrevision der GO genehmigt hat.

### Folgen bei Ablehnung der Vorlage?

Die aktuellen Bestimmungen der GO werden beibehalten: Eine kommunale Volksinitiative muss von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet und spätestens zwölf Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

---

<sup>9</sup> Art. 87a (neu) GO

<sup>10</sup> Art. 12 Abs. 2 GO

### PRO

- Die demokratischen Rechte werden wesentlich gestärkt, indem es für die Bevölkerung einfacher wird, sich im politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozess einzubringen.
- Dieser Schritt fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Prozesse der Gemeinde.
- Alle Stimmberechtigten haben dieselben Chancen eine Initiative einzureichen, unabhängig ihrer Vernetzung zum Parlament.
- Auch Personen aus Ortsteilen, welche heute nicht durch das Parlament vertreten sind, haben es leichter, ihr Anliegen einzubringen.
- Volksinitiativen kommen in der Gemeinde selten vor. Von einem massiven Anstieg der Anzahl Volksinitiativen durch die Senkung der erforderlichen Unterschriften ist nicht auszugehen.
- Die absolute Anzahl der erforderlichen Unterschriften, anstelle einer Prozentzahl, schafft weiterhin klare Rahmenbedingungen.
- Mit der Senkung der Anzahl erforderlicher Unterschriften und der gleichzeitigen Kürzung der Sammelfrist auf sechs Monate liegt eine ausgewogene Lösung zur Abstimmung vor.

### CONTRA

- Durch die Senkung der Unterschriftenanzahl können individuell geprägte Anliegen von kleineren Gruppierungen eher zur Abstimmung kommen.
- Die neue Regelung kann zu mehr Volksinitiativen führen. Dies ist mit Mehraufwand und Mehrkosten für die Gemeinde verbunden.
- Die politische Einflussnahme auf kommunaler Ebene ist bereits heute für die Stimmbewölkerung sehr einfach.
- Die Vorlage besteht aus einer verhältnismässig kleinen Senkung der Unterschriftenzahl für Volksinitiativen, kombiniert mit einer massiven Kürzung der Sammelfrist. Dadurch wird die Hürde für das Zustandekommen einer Volksinitiative erhöht.
- In den letzten 20 Jahren kamen in Köniz lediglich vier kommunale Volksinitiativen zustande. Die Hürde soll darum nicht zusätzlich erhöht werden.
- Die Vorlage entspricht nicht dem ursprünglichen Motionsauftrag aus dem Parlament.



## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 21 zu 14 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 wird gemäss vorgelegtem Entwurf geändert.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Vorlage «Unterschriftenzahl und Sammelfrist Initiative: Änderung Gemeindeordnung» annehmen?

Köniz, 4. Dezember 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

### Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, Änderung, Entwurf

Geltende Regelung

- Art. 11**
- Voraussetzungen
- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.
  - <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
    - a) von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich unterzeichnet worden ist;
    - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
    - c) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
    - d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
    - e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
    - f) innerhalb der Frist gemäss Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist;
    - g) nicht innerhalb eines Jahres nach deren Ablehnung neu eingereicht wird.

- Art. 12**
- Vorprüfung und Sammelfrist
- <sup>1</sup> Das Initiativbegehren kann der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Vorprüfung ist kostenlos.

- <sup>2</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden.
- <sup>3</sup> Die Initiative ist spätestens 12 Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
- <sup>4</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

## Änderung, Entwurf

Die beabsichtigten *Änderungen und Ergänzungen* sind kursiv und blau dargestellt.

Voraussetzungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p style="padding-left: 20px;">a) von mindestens <i>1200</i> in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich unterzeichnet worden ist;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bis g) (unverändert)</p>
Vorprüfung und Sammelfrist	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Initiative ist spätestens <i>sechs Monate</i> nach der Anmeldung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> (unverändert)</p>
<i>Übergangsrecht Änderung vom 3. März 2024</i>	<p><b>Art. 87a (neu)</b></p> <p><i>Die Gültigkeit von Initiativen, die bei Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung vom 3. März 2024 bei der Gemeindekanzlei angemeldet sind, beurteilt sich nach bisherigem Recht.</i></p>

